

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 90/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Annemarie H [REDACTED] - H [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] Street, L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1),
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Puchs

in der Sitzung vom 14. Juli 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die vom Berufungsgericht im Auflagen- und Beweisbeschluss vom 15. August 1968 (Ziff. I 1. Verb. n. Ziff. II 2) vertretene Auffassung, eine erneute medizinische Beurteilung der Leiden der Klägerin setze neue medizinische Erkenntnisse hinsichtlich dieser Leiden voraus, steht zwar in Widerspruch zum Urteil des Bundesgerichtshofs Rat 1970, 77 Nr. 24. Wie in diesem Urteil ausgesprochen ist, setzt die Angleichung nicht voraus, daß sich eine frühere Auffassung über die Verfolgungsbedingtheit eines Leidens durch neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft geändert hat. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht jedoch nicht im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf dieser Abweichung. Im Angleichungsverfahren ist der

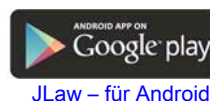
- 3 -

medizinische Zusammenhang erneut nachzuprüfen. Der Tatrichter kann die frühere Beurteilung bestätigen, wenn die nach seiner Überzeugung auch vom heutigen medizinischen Standpunkt aus richtig ist. Ob und inwieweit er zu seiner Entscheidung eines neuen Gutachtens bedarf, richtet sich nach allgemeinem Verfahrensrecht. Diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht gerecht geworden. Es ist, wie die Entscheidungsgründe erkennen lassen, davon ausgegangen, daß die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen erneut umfassend nachzuprüfen sind. Die im früheren Verfahren eingeholten ärztlichen Gutachten hat es als eine geeignete Grundlage für die erneute Überprüfung angesehen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auf Grund der früheren Gutachten des Vertrauensarztes Dr. K. und des Sachverständigen Prof. Dr. F. hat es festgestellt, daß das orthopädische Leiden der Klägerin mit Wahrscheinlichkeit nicht erst durch die ihr ungewohnte Arbeit als Inhaberin eines Pensionsbetriebes spürbar oder behandlungsbedürftig geworden ist. Aus dem Inhalt des von ihm eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. L. hat das Berufungsgericht gefolgert, daß dieser Sachverständige der Beurteilung durch Prof. Dr. F. beitrifft. Auf Grund dieser Gutachten ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß die fühlbaren Beschwerden der Klägerin sich durch die Verfolgungsbelastungen subjektiv vorübergehend verstärkt und eine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt haben, daß aber diese Verstärkung der Krankheitsempfindungen mit dem Wegfall der verfolgungsbedingten körperlichen Belastungen ihr Ende gefunden hat. Das Kammergericht hat somit unter erneuter Würdigung der früheren Gutachten und unter Berücksichtigung des im Angleichungsverfahren eingeholten Gutachtens das Ergebnis des früheren Verfahrens bestätigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die rechtliche Beurteilung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Bewertung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades in den Fällen, in denen ein nicht der Verfolgung zuzurechnendes Leiden durch verfolgungsbedingte Belastungen erhöhte Schmerzen bewirkt hat (BAG 1966, 324 Nr. 27; 1968, 453 Nr. 9; 1969, 474 Nr. 20). Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin weicht das Berufungsurteil nicht von dem Urteil des Bundesgerichtshofs BGH ^{KW} 1969, 135 Nr. 26 ab. Nach dieser Entscheidung können die Voraussetzungen des § 4 der 2. DV-BGG dann bejaht werden, wenn ein bisher stumm verlaufendes anlagebedingtes Leiden erst durch die Verfolgung schmerzhaft geworden ist. Dies war hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Das Berufungsgericht konnte insoweit die im früheren Verfahren getroffenen Feststellungen übernehmen, da der Sachverständige Prof. Dr. ~~Lehmann~~ im Ergebnis die Bewertung des Leidens durch den früheren Sachverständigen Prof. Dr. ~~P.~~ bestätigt hat. Es war daher nicht gehalten, in eine erneute Beweisaufnahme hierüber einzutreten. Schon aus diesem Grunde kann in der Ablehnung einer weiteren Beweiserhebung hierüber keine Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt werden.

Auch sonst liegt keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG vor. Das Rechenmittel wird daher mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurück-
gewiesen.

Mai

Graf